



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde am 04. Februar 2026 gegründet und führt den Namen HMK-Motorsport. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 68723 Oftersheim, An der Friedenshöhe 6 und wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(4) Änderungen des Vereinsnamens oder des Vereinssitzes bedürfen einer Satzungsänderung und müssen von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere gemäß § 52 AO.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.



(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Förderung des Motorsports in allen Formen.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Motorsportveranstaltungen, durch das Angebot von Geschicklichkeits- und Trainingsfahrten für Motorsportler und Beifahrerschulungen, durch die Bereitstellung optimaler Voraussetzungen zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und durch die Ausbildung und Anleitung des Streckenpersonals für Motorsportveranstaltungen.

b) Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Teilnahme an Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene sowie deren Organisation.

Der HMK – Motorsport e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(4) Die Mittel des HMK – Motorsport e.V. dürfen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des HMK – Motorsport e.V. und Anteile am Überschuss.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HMK – Motorsport e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Parteipolitische oder religiöse Betätigung ist innerhalb des HMK – Motorsport e.V. nicht erlaubt.

(7) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der HMK – Motorsport e.V. mit anderen gleichartigen Organisationen oder einem nationalen Motorsport-Dachverband zusammenschließen, wenn seine Selbstständigkeit gewahrt bleibt.



(8) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im Sinne des § 55 AO. Seine Mittel dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

(9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins.

(10) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung der Mittel für andere als die satzungsgemäßen Zwecke ist unzulässig.

(2) Der Verein darf keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Bereicherung seiner Mitglieder, Organe oder Dritter verwenden. Dies gilt insbesondere für Ausschüttungen von Gewinnanteilen, Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen.

(3) Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden. Dies gilt auch bei ihrem Austritt aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder zurückfließen, sondern ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(4) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen zu bilden, soweit dies den Anforderungen des § 62 AO entspricht und zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist. Eine Rücklagenbildung zu anderen

HMK – Motorsport e.V.
An der Friedenshöhe 6 • 68723 Oftersheim •
1. Vorsitzender: André Holler • Stellv. Vorsitzender: Shane Puri
Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg • Ilona Holler
IBAN: DE09 67250020 1019 647842
www.hmk-motorsport.de



Zwecken ist ausgeschlossen.

(5) Falls der Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, dürfen deren Erträge nur zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 4 Verbot der Begünstigung

(1) Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen.

(2) Vergütungen für ehrenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeiten sind nur zulässig, sofern sie dem Umfang und der Bedeutung der Aufgabe entsprechen. Jede Vergütung muss im Einklang mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften (§ 55 AO) stehen und darf nicht unangemessen hoch sein. Der Verein kann eine pauschale Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) oder Aufwandsentschädigungen gewähren, soweit dies steuerlich zulässig ist.

(3) Die Vereinsorgane sind verpflichtet, wirtschaftlich und sparsam mit den Vereinsmitteln umzugehen und sicherzustellen, dass alle Ausgaben den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.

(4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener, angemessener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit entstanden sind. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelung.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

HMK – Motorsport e.V.
An der Friedenshöhe 6 • 68723 Oftersheim •
1. Vorsitzender: André Holler • Stellv. Vorsitzender: Shane Puri
Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg • Ilona Holler
IBAN: DE09 67250020 1019 647842
www.hmk-motorsport.de



(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und bereit ist, die Satzung anzuerkennen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Die Zustimmung ist dem Aufnahmeantrag schriftlich beizufügen.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds die Mitgliederversammlung.

Insbesondere können folgende Gründe einen Ausschluss rechtfertigen:

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat,
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als 3 Monate im Rückstand ist,

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.



(7) Die Zahl der Mitglieder darf nicht unter sieben sinken, da andernfalls die Rechtsform des eingetragenen Vereins gemäß § 56 BGB entfällt. Sollte diese Mindestanzahl unterschritten werden, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beratung über die Zukunft des Vereins einzuberufen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die von den Vereinsorganen beschlossenen Ordnungen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen und nach Möglichkeit am Vereinsleben mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht, sofern die Satzung keine gesonderten Regelungen für bestimmte Mitgliedsgruppen vorsieht.

(5) Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder eine gesicherte elektronische Wahlform ausüben.

(6) Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen sowie an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit diese nicht ausdrücklich auf bestimmte Gruppen beschränkt sind.



§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins können dazu verpflichtet werden, zur Finanzierung des Vereinszwecks Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch Beitragsermäßigungen oder Befreiungen für bestimmte Mitgliedsgruppen beschließen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, halbjährlich oder quartalsweise zu entrichten. Die Zahlungsweise wird durch die Mitgliederversammlung oder eine gesonderte Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben kann die Mitgliederversammlung einmalige Sonderumlagen beschließen, sofern diese für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (5) Die folgenden Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit: Ehrenmitglieder

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie Ausschüsse.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über:
- a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,



- b) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und Haushaltsplans.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstands sind in einem gesonderten Paragraphen geregelt.

(4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten, um spezielle Aufgaben oder Projekte des Vereins umzusetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll wie folgt abgehalten werden: Am dritten Samstag des Monats

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Die Einladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) versendet wurde. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist der erste Vorsitzende verhindert, übernimmt der zweite Vorsitzende die Leitung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

HMK – Motorsport e.V.
An der Friedenshöhe 6 • 68723 Oftersheim •
1. Vorsitzender: André Holler • Stellv. Vorsitzender: Shane Puri
Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg • Ilona Holler
IBAN: DE09 67250020 1019 647842
www.hmk-motorsport.de



(5) Der Schriftführer führt das Versammlungsprotokoll. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatzschriftführer.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der ersten Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern jedoch immer die in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 BGB).

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(9) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von:

- a) jedem stimmberechtigten Mitglied,
- b) dem Vorstand.

(10) Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(11) Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Nicht zulässig als



Dringlichkeitsantrag sind:

- a) Anträge auf Abwahl des Vorstands,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Anträge mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf den Verein,
- e) Änderungen der Mitgliedsbeiträge.

(12) Satzungsänderungen, die von Finanzbehörden oder Registergerichten aus rechtlichen Gründen gefordert werden oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen. Änderungen, die ausschließlich aus formellen oder steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind, können vom Vorstand allein beschlossen werden.

§ 10 Stimmrecht und Wahlberechtigung

(1) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann bis zur Volljährigkeit durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt werden, sofern die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht das Stimmrecht automatisch auf das Mitglied über.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bestimmt

HMK – Motorsport e.V.
An der Friedenshöhe 6 • 68723 Oftersheim •
1. Vorsitzender: André Holler • Stellv. Vorsitzender: Shane Puri
Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg • Ilona Holler
IBAN: DE09 67250020 1019 647842
www.hmk-motorsport.de



werden. Ferner werden noch folgende Vorstandspositionen bestimmt: Schriftführer, Jugendwart, Pressewart (Social Media), Beisitzer

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzusetzen. Zusätzlich ist es dem Vorstand erlaubt, verbindliche Ordnungen, insbesondere eine Finanzordnung oder eine Geschäftsordnung, zu erlassen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann weiteren Vorstandsmitgliedern Gesamtvertretungsbefugnis erteilen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstands im Amt.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen. Ist eine kommissarische Besetzung nicht möglich, bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung

HMK – Motorsport e.V.
An der Friedenshöhe 6 • 68723 Oftersheim •
1. Vorsitzender: André Holler • Stellv. Vorsitzender: Shane Puri
Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg • Ilona Holler
IBAN: DE09 67250020 1019 647842
www.hmk-motorsport.de



der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, mit Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerrufen werden. Gründe für den Widerruf sind insbesondere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, vereinsschädigendes Verhalten oder sonstige schwerwiegende Gründe.

§ 13 Vereinsauflösung und Vermögensverteilung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der einstimmigen Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren bestellen.



(3) Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an einen gemeinnützigen Verein, der als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO anerkannt ist.

Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zu verwenden. Die konkrete begünstigte Körperschaft wird durch die letzte Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

§ 15 Schlichtung und Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für den Verein und die Mitglieder bindend, sofern keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

HMK – Motorsport e.V.
An der Friedenshöhe 6 • 68723 Oftersheim •
1. Vorsitzender: André Holler • Stellv. Vorsitzender: Shane Puri
Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg • Ilona Holler
IBAN: DE09 67250020 1019 647842
www.hmk-motorsport.de



Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 21. Februar 2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zur rechtswirksamen Annahme dieser Satzung unterzeichnen mindestens sieben Gründungsmitglieder:

(1) _____

(2) _____

(3) _____

(4) _____

(5) _____

(6) _____

(7) _____

(8) _____